

**Extract aus der Herzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Medicinal-Ordnung : de  
Dato Schwerin, den 20. Julii 1751. ; [Eydes-Formul der Bader und Chirurgorum]**

Schwerin: Bärensprung, [1751]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn833136402>

Druck Freier  Zugang



9

# Extract

aus der

Herzogl. Mecklenburg-Schwerinschen

# Medicinal-Ordnung.

de Dato Schwerin, den 20. Julii 1751.

Schwerin, gedruckt bey dem Herzogl. Hofbuchdrucker W. Wärensprung

MK-4060.(36)<sup>7.</sup>

e. 11

9

1750



## CAP. IV.

# Von den Barbierern und Badern.

### §. I.

**S**in jeder Barbier und Bader, welcher sich nach den von Uns gnädigst verordneten Crayß-Physicaten in einer Stadt oder an einem andern Ort nach Johannis 1750. zum Betrieb seiner Profession nieder gelassen, soll bey dem Crayß-Physico sich melden, demselben gültige Attestata, wo er ausgelernt, an welchen Dertern er, als Geselle gedienet, und wie sein übriges Verhalten gewesen, produciren, und darauf dem Examine desselben, wie er in Anatomicis & Chirurgicis bewandert, sich unterwerffen, und wann er tüchtig befunden worden, das von dem Physico ihm zu gebende Attestatum an gehörigem Ort vorzeigen.

) ( 2

§. 2.

§. 2.

Es hat derselbe sich eines mäßigen und nüchtern Lebens zu befeißigen, damit er bey unvermutheten und schleunige Hülfe erfordernden Zufällen, allemahl im Stande sey, dem Patienten mit gehöriger Geschicklichkeit assistiren zu können.

§. 3.

Solchemnach soll kein Chirurgus sich wegern, es mag seyn um welche Zeit, und welche in seinen Beruf lauffende Krankheit es wolle, sogleich zu erscheinen, und nach äußerstem Vermögen Hülfe zu leisten.

§. 4.

Absonderlich hat ein Chirurgus der Bescheidenheit und Verschwiegenheit sich zu befeißigen, zumahl in solchen Fällen und Krankheiten beyderley Geschlechts, welche die Ehrbarkeit verborgen zu halten befehlet.

§. 5.

Da man auch beobachtet haben will, daß einige Chirurgen solche Schwäden, welche von keiner sonderlichen Folge seyn, in die Länge zu ziehen trachten; damit ihnen nur mehrere Gänge bezahlet, und durch unnöthiges Mediciniren ihre Rechnung vergrößert werde: so wird selbigen, sich dieses zu enthalten, hiedurch ernstlich anbefohlen. Fals sie aber überführet werden könnten, daß sie mit ihren Patienten so unverantwortlich zu Werke gegangen, sollen selbige nächst dem Verlust ihres Arzt Lohnes, noch mit einer nahmhafsten Strafe angesehen werden.

§. 6.

§. 6.

Falls einem Chirurgo eine gefährliche und einen tödtlichen Erfolg nach sich zu ziehen vermögende Wunde zuflößet, soll selbiger sogleich solches der Obrigkeit des Ortes anzeigen, damit diese bey Zeiten des Thäters sich zu versichern, im Stande seyn möge.

§. 7.

Auch wird ein jeder Chirurgus hiemit angewiesen, bey wichtigen Vorfällen den Cranz-Physicum, oder einen andern erfahrenen Medicum promotum, oder in Ermangelung dessen, einen andern Chirurzum zu Rathe zu ziehen, damit nichts verabsäumt werde, was zur Rettung des Patienten dienlich seyn könne.

§. 8.

Gleichwie ihnen nur die Manual-Operationes, der Gebrauch der nöthigen Instrumentorum und äußerlicher Arzney-Mittel billig zu überlassen; also wird ihnen hingegen der innerliche Gebrauch aller Medicamenten aufs nachdrücklichste untersagt, als welcher lediglich den Medicis promotis privative zukömmt. In den kleinen Städten aber, wo kein Medicus vorhanden, wird solches im Nothfall zwar vergönnet, jedoch unter dieser Bedingung, daß sie sich aller heftigen Medicamenten enthalten, und wo eine Apothecke befindlich, die Arzneyen aus selbiger nehmen sollen.

§. 9.

Sectiones legales sollen dieselben niemals alleine, sondern allmal mit Zuziehung und unter Direction eines Cranz-Physici

Physici verrichten, bey solchen alle Vorsicht und Behutsamkeit, weil es Menschen-Blut betrifft, gebrauchen, das Judicium von der Tödtlichkeit der Verletzung nicht besonders geben, sondern dem von dem Medico zu entwerffenden Viso reperto und bey dem Schluß beygefügeten Urtheil, soweit solches seinem Wissen und Gewissen gemäß ist, mit demselben gemeinschaftlich unterschreiben.

§. 10.

Einer Salivations-Cur sollen dieselben sich nicht, ohne einer, bey einem Medico zu geschehenden Nachfrage unterziehen; Wie sie denn auch nicht zur Unzeit, besonders bey bedenklichen und hitzigen Fiebern eine Aderlasse anstellen, sondern allererst, wo irgend ein Medicus zu haben, Anfrage thun sollen.

§. 11.

Hingegen wird auch den Scharf-Richtern, (woferne diese nicht expresse dazu privilegiret sind) Schäfern, Pferde-Ärzten, und dergleichen Personen aufs schärfste und bey nachhaltiger Strafe untersaget, sich in einige Curen zu mischen, welche den Chirurgis zukommen, vielmehr einem Patienten innerliche Medicamenta zu reichen, und es haben nicht alleine die Obrigkeiten in den Städten, sondern auch Unsre Beamten auf dem Lande, und wem etwa sonst die nähere Aufsicht Unserer Domainen anvertrauet worden, mit Ernst und Nachdruck darauf zu halten, daß diesem so eingerissenen Uebel gesteuert werde.

## Eydes-Formul der Chirurgorum.

Ich N. N. schwere hiemit zu Gott dem Allmächtigen einen wahren Eyd, daß nach seiner Herzogl. Durchl.

zu

zu Mecklenburg ic. meines gnädigsten Herrn, ergange-  
ner Medicinal-Ordnung, ich bey meiner Kunst, Uebung  
und Gebrauch der Chirurgie in allen und jeden Puncten  
nach meinem Vermögen mich halten, und nichts darwie-  
der handeln, sondern alles was darinn verordnet, nach je-  
des Patienten Zustande und Anleitung der Chirurgie,  
vielmehr thun und verrichten will, wie ich es gegen Gott,  
die Obrigkeit und Männiglich zu verantworten mir ge-  
traue, auch einem ehrlichen, aufrichtigen Chirurgo zu-  
kommt und gebühret, und ich Amts halber zu thun schul-  
dig bin. Und da an diesem Orte kein Medicus vor-  
handen, noch leicht zu erlangen, demnach auch die Ver-  
sorgung der Kranken auf mich fällt, so gelobe, daß ich  
denenselben, nach meinem besten Wissen und Gewissen  
rathen, auch gute, dienliche und sichere Medicamenta  
reichen wolle, in schweren gefährlichen und meinen Ver-  
stand und Erfahrung übersteigenden Krankheiten aber,  
mir nicht zuviel beymessen, sondern beyzeiten dieselben  
an den nächsten und besten Medicum verweisen, oder  
doch mit solchem Medico darüber conferiren, und ohne  
dessen Vorwissen keine starke Arzeney, zum Purgiren,  
Vomiren, und das Geblüt zu treiben, noch auch Opiata  
und grobe Salivationes verordnen, sondern selbige sorg-  
fältig vermeiden wolle.

NB. Bey den Chirurgis in Städten, wo Medici  
seyn, bleibt dies letzte weg.

So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum  
Christum.

Endes

## Endes-Formul der Bader.

**I**ch N. N. schwere hiemit zu Gott dem Allmächtigen einen wahren Eyd, daß ich Sr. Herzogl. Durchl. in Mecklenburg meines gnädigsten Herrn ergangene Medicinal-Ordnung, und was in unsern Articuli stehet, bey meiner Uebung und erlaubtem Gebrauch der Baderen, in allen und jeden Puncten halten, und nicht darwieder handeln, sondern vielmehr alles, was darinn verordnet, also thun und verrichten will, wie ich es gegen Gott, die Obrigkeit und Männiglich zu verantworten mir getraue, auch einem rechtschaffenen Bader gebühret und zukommt. So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum.

---

zu Mecklenburg ic. mei  
ner Medicinal-Ordnung  
und Gebrauch der Chir  
nach meinem Vermögen  
der handeln, sondern all  
des Patienten Zustand  
vielmehr thun und verric  
die Obriigkeit und Mär  
traue, auch einem ehrli  
kömmt und gebühret, u  
dig bin. Und da an  
handen, noch leicht zu e  
sorgung der Kranken au  
denenselben, nach mein  
rathen, auch gute, di  
reichen wolle, in schwer  
stand und Erfahrung u  
mir nicht zuviel beyne  
an den nächsten und be  
doch mit solchem Medic  
dessen Vorwissen keine  
Vomiren, und das Gel  
und grobe Salivationes  
fältig vermeiden wolle.

NB. Bey den C  
seyn, bleib

So wahr mir Gott h  
Christum.

zsten Herrn, ergange  
meiner Kunst, Uebung  
len und jeden Puncten  
en, und nichts darwie  
inn verordnet, nach je  
leitung der Chirurgie,  
wie ich es gegen Gott,  
verantworten mir ge  
richtigen Chirurgo zu  
ts halber zu thun schul  
ete kein Medicus vor  
demnach auch die Ver  
et, so gelobe, daß ich  
Wissen und Gewissen  
d sichere Medicamenta  
ichen und meinen Ver  
den Krankheiten aber,  
ern beyzeiten dieselben  
teum verweisen, oder  
conferiren, und ohne  
ney, zum Purgiren,  
iben, noch auch Opiata  
sondern selbige sorg

Städten, wo Medici  
e weg.

seinen Sohn Jesum

Endes



the scale towards document